

Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgerhauses
vom 06.10.2010 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.10.2025

Aufgrund des § 4 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses vom 18.04.84 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2010 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kronshagen erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Bürgerhauses einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Nutzungsentgelte.

§ 2 Schuldner des Entgelts

Schuldende des Entgelts sind die Antragstellenden und die Veranstaltenden; sie haften als Gesamtschuldende.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 4 Inhalt des Entgelts

- (1) Das Entgelt schließt alle Nebenkosten für eine Grundausstattung wie Beleuchtung, Reinigung und Heizung in branchenüblichem Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist eine Sonderausstattung, für die ein gesondertes Entgelt erhoben wird (§ 8 Ziffern 9 bis 11).
- (2) Weitere Ausstattung und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung der/des Nutzenden im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach in der Gemeinde entstandenem Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeitende abgerechnet.

§ 5 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist drei Tage nach der Nutzung fällig. Die Gemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des vollen Entgelts erheben.

§ 6 Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

Kann eine Nutzung aus einem vom Antragstellenden oder Veranstaltenden zu vertretenden

Grunde nicht durchgeführt werden, so schulden sie der Gemeinde das volle Entgelt. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben. Wenn weder der Antragstellende bzw. Veranstaltende noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Veranstaltende verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgelts zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Veranstaltende bzw. Antragstellende den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Höhe des Entgelts

(1) Saal

Für die Nutzung des Saales einschließlich Foyer und Nebenräume mit Grundausstattung beträgt das Entgelt:

- für den gesamten Saal: 300,00 €
- für je 1/3 des Saales: 100,00 €
- für je 1/6 des Saales: 50,00 €

Die vorstehenden Sätze gelten für eine Nutzung bis zu einer Dauer von drei Stunden. Für jede weitere angefangene Nutzungsstunde wird folgendes Entgelt erhoben:

- für den gesamten Saal: 100,00 €
- für je 1/3 des Saales: 35,00 €
- für je 1/6 des Saales: 17,00 €

Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind Nutzungszeiten. Bei einer zusammenhängenden Nutzung von mehr als 12 Stunden ermäßigen sich die vorstehenden Sätze ab der 13. Stunde um 50 %.

Die Bereitstellung der benötigten Anzahl an Stühlen und Tischen im Saal erfolgt durch das Personal des Bürgerhauses und ist im Saalpreis enthalten. Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Mietenden nach Absprache und Weisung durch das Personal des Bürgerhauses. Das Personal des Bürgerhauses kann den Auf- und Abbau für einen Betrag von 50,00 € pro Saalteil nach Absprache übernehmen. Weitere Umbauten werden nach Aufwand je angefangener Stunde mit einem Betrag von 50,00 € berechnet.

(2) Bühne

Für die Nutzung der Bühne beträgt das Entgelt 50,00 €.

(3) Klöndeel

Für die Nutzung der Klöndeel einschließlich der Nebenräume beträgt das Entgelt bis drei Stunden 60,00 €; für jede weitere angefangene Nutzungsstunde 15,00 €.

(4) Clubräume

Für die Nutzung der Clubräume beträgt das Entgelt bis zu drei Stunden 90,00 €; für jede

weitere angefangene Nutzungsstunde 30,00 €. Werden die Räume geteilt und einzeln vermietet, halbiert sich das Entgelt.

(5) Sonstige Räume (Tagungsräume und Schützenstuben)

Das Entgelt beträgt für die Überlassung von Unterrichtsräumen, Besprechungszimmern und Werkräumen bis zu drei Stunden 40,00 €, für jede weitere angefangene Nutzungsstunde 10,00 € pro Raum.

(6) Schießstände und Nebenräume

Das Entgelt beträgt für den Kleinkaliberschießstand und den Luftgewehrschießstand jeweils pro angefangene Nutzungsstunde 26,00 €. Daneben wird ein Entgelt für die Schützenstube nicht erhoben.

(7) Kegelbahnen und Nebenräume

Das Entgelt beträgt für jede Doppelkegelbahn je angefangene Nutzungsstunde 20,00 €.

(8) Biergarten

Das Entgelt für die Nutzung des Biergartens beträgt

- für bis zu drei Nutzungsstunden 100,00 €
- für jede weitere angefangene Nutzungsstunde 20,00 €.

Im Preis ist die Nutzungsmöglichkeit von 10 Bierzeltgarnituren sowie der Zapfhütte enthalten.

(9) Entgelt für die Nutzung von Gläsern, Geschirr und Bestecken

Gläser, Geschirr und Bestecke sind bei der Nutzung der Klöndeel, der Clubräume und des Saales für bis zu 50 Personen inklusive. Für je weitere angefangene 50 Personen werden 25,00 € berechnet.

(10) Entgelte für die Beschallungsanlage

Für die Inanspruchnahme der Beschallungsanlage wird folgendes Entgelt pro Tag erhoben:

- Bereitstellung der Beschallungsanlage ohne Mischpult: 120,00 €
- Mischpult, CD-Player, ein Mikrofon (Partyanlage): 60,00 €
- Rednerpult mit Mikrofon: 30,00 €
- Konferenzschaltung (max. sechs Mikrofone): 60,00 €
- Mikrofone: 12,00 € pro Stück

(11) Sonstige Leistungen

- Beamer: 43,00 € pro Tag
- Tribüne je Element (inkl. Auf- und Abbau): 16,00 €
- Flügel: 72,00 € pro Tag
- Flipchart (ohne Moderationsmaterial): 10,00 €
- Pinnwand (ohne Moderationsmaterial): 10,00 €
- Projektionstisch: 5,00 €
- Mikrofonstativ hoch: 5,00 €

- Stehtische: 10,00 €, mit Husse 13,00 €
- Speisearbeitswagen: 10,00 € pro Wagen
- Reinigungspauschale bei grober Verschmutzung je nach Aufwand 40,00 € pro Stunde
- Anwesenheit von Personal des Bürgerhauses während der Veranstaltung 50,00 € pro Stunde
- Schließdienst bei Veranstaltungsende nach 22 Uhr nach Aufwand.

(12) Entgelte für Betriebe und Gewerbetreibende

Für Veranstalter und/oder Antragstellende, die umsatzsteuerpflichtig sind bzw. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielen, erhöhen sich die nach den vorstehenden Ziffern errechneten Entgelte um 30 %.

§ 9 Erlass von Entgelten

(1) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinde (Schulen, Kindergarten, Volkshochschule, Bücherei, Verwaltung ohne Versorgungsbetriebe, Feuerwehr) und Nutzungen von Kirchen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die nach den Richtlinien der Gemeinde Kronshagen für die Förderung der Altenhilfe bezuschusst werden, sind für die bezuschusste Nutzung von der Zahlung des Entgeltes befreit; dies gilt nicht für die Kegelbahnen und die Schießstände.

Gemeinnützige Veranstalter, Gewerkschaften, politische Parteien und ihre Untergliederungen haben, wenn sie ihren Sitz im Gemeindegebiet nachweisen, folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|--|---|
| a. Saal und Bühne für Nutzung ohne Eintrittsgeld | 30 % der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Entgelte |
| b. Saal und Bühne für Nutzung mit Eintrittsgeld | 70 % der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Entgelte für den Zeitraum der Veranstaltung; 10% für die Vor- und Nachbereitung, höchstens jedoch pro Tag und Nutzung 765 €. Als Tag in diesem Sinne gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. |
| c. Nutzung von Kegelbahnen und Schießständen, soweit nicht Buchst. d. | volles Entgelt |
| d. Nutzung von Kegelbahnen und Schießständen zum Zwecke eines regelmäßigen Übungsbetriebes für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des jeweiligen Sportverbandes | 10 % der in § 8 Abs. 6 und 7 genannten Entgelte |

- | | |
|---|---|
| e. Klöndeel, Schützenstube und sonstige Räume | - bei Nutzung ohne Eintritt:
kein Entgelt (max. zwei Mal jährlich),
ansonsten Mindestentgelt
- bei Nutzung mit Eintritt:
volles Entgelt |
| f. Gläser, Geschirr und Bestecke im Saal bzw. den Saalteilen | volles Entgelt |
| g. Gläser, Geschirr und Bestecke in der Klöndeel, den Clubräumen und sonstigen Räumen | - bei Nutzung ohne Eintritt:
kein Entgelt
- bei Nutzung mit Eintritt:
volles Entgelt |
| h. Beschallungsanlage bzw. Teile davon und sonstige Leistungen | - bei Nutzung ohne Eintritt:
kein Entgelt
- bei Nutzung mit Eintritt:
volles Entgelt |

- (2) Parteien und Wählergemeinschaften mit Sitz in Kronshagen zahlen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor den Kommunalwahlen für maximal drei Veranstaltungen von jeweils bis zu drei Stunden lediglich das Mindestentgelt.
- (3) Das Mindestentgelt nach den Buchst. a. bis e. beträgt 20,00 € pro Nutzung.
- (4) Geldspenden werden den Eintrittsgeldern gleich gestellt.
- (5) Wenn die Erhebung des Entgelts bei kultureller Nutzung und im Einzelfall oder in mehreren gleich gelagerten Fällen im besonderen örtlichen Interesse der Gemeinde steht oder eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Entgelt nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Pauschalierung

Bei regelmäßiger Nutzung kann das Entgelt aufgrund von Erfahrungswerten durch Vereinbarung pauschaliert werden.

§ 11 Kautions

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, des Inventars und der technischen Ausstattung des Bürgerhauses ist vom Nutzenden eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions dient der Absicherung von Ansprüchen der Gemeinde, insbesondere für die Beseitigung von Schäden, die Wiederbeschaffung fehlender Gegenstände oder die Begleichung offener Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis.

- (2) Die Höhe der Kautions beträgt 200,00 €.
- (3) Die Kautions ist spätestens bis zum Beginn der Nutzung vollständig zu entrichten. Nach der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räumlichkeiten und vollständiger Erfüllung der Pflichten des Nutzenden wird die Kautions unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Veranstaltung, zurückerstattet.
- (4) Die in § 9 Absatz 1 genannten Institutionen sind von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 ausgenommen.

§ 12 Kostenübernahme bei Feuerwehreinsätzen durch den Nutzer

Entstehen durch das Verhalten des Nutzenden oder der Gäste während der Nutzungszeit Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdiensten oder anderen Hilfs- und Ordnungsdiensten, die auf ein Verschulden des Nutzenden, der Gäste oder Beauftragten zurückzuführen sind, so trägt der Nutzende sämtliche daraus entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Brandschutzordnung, unsachgemäßem Verhalten im Umgang mit technischen Anlagen oder vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Verursachung eines Einsatzes. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Nutzenden die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Entgeltordnung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Kronshagen, 06.10.2010

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Änderungen enthalten:

- 1. Nachtrag vom 18.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015
- 2. Nachtrag vom 21.10.2025, in Kraft ab 01.11.2025